

# GEBÜHRENSATZUNG

## für das Archiv der Stadt Paderborn

vom 01.08.2001

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 28.06.2001 folgende Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Paderborn beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Die Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv ist grundsätzlich gebührenfrei.

### § 2 Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebühren werden berechnet für
  - a) Nachforschungen, Auskünfte u. ä.;
  - b) Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen;
  - c) Erstellung von Kopien.

### § 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben.

### § 4 Gebührenfreiheit

- (1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Paderborn, so kann mit Zustimmung des Archivleiters/der Archivleiterin von einer Erhebung der Gebühren nach den Ziff. 1 und 2 des Gebührentarifs abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie einer Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.

(2) Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren nach Ziff. 2 berechnet. Unter der Voraussetzung des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

#### § 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

#### § 7 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.,

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Abschluss der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten besonderen Leistung entrichtet werden.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

(3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung eines Quittungsbuches entrichtet.

#### § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 216) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Archiv tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Archiv vom 24.05.1991 außer Kraft.

frühere Fassung

**Gebührentarif  
vom 16.06.2009  
als Anlage  
zur Gebührensatzung  
für das Archiv der Stadt Paderborn**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung vom 28.05.2009 folgende Änderung des Gebührentarifs als Anlage zur Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Paderborn vom 01.08.2001 beschlossen.

<b>Tarif-Nr.:</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Gebühren für den Personaleinsatz für Nachforschungen, Auskünfte u. ä. sowie für die Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen je angefangene viertel Stunde der aufgewandten Arbeitszeit</b>	12,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß)</b>	
	a) Normalpapier bis zum Format DIN A 4 für jede Seite bis zum Format DIN A 3 für jede Seite	0,50 Euro 1,00 Euro
	b) Tonpapier bis zum Format DIN A 4 für jede Seite bis zum Format DIN A 3 für jede Seite	1,00 Euro 2,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß) vom Mikrofilm</b>	
	Gebühren gemäß Tarif-Nr. 2. zuzüglich Grundgebühr je benutzten Film	3,00 Euro
	Für Eilaufträge beträgt die Grundgebühr	6,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Anfertigung von Farbkopien</b>	
	bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	1,50 Euro
	bis zum Format DIN A 3 für jede Seite	3,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Anfertigung von Kopien und Fotoreproduktionen über Scanner</b>	
	je Scan Bei mehr als drei Scans zuzüglich Gebühr für die Arbeitszeit gem. Tarif-Nr. 1	3,00 Euro
<b>6.</b>	<b>Bereitstellung von Daten in digitaler Form</b>	

Gebühren gem. Tarif-Nr. 5 zuzüglich Grundgebühr	
a) je gelieferter CD-ROM	10,00 Euro
b) je erstellter E-Mail	5,00 Euro

**7. Anfertigung von Reproduktionen durch Archivbenutzer mit benutzereigener Reproduktionstechnik**

a) Reproduktion von Fotos und sonstigen Bildvorlagen je Stück	3,00 Euro
b) Reproduktion sonstiger Vorlagen je Stück	0,50 Euro
c) bei Verwendung von Mikrofilmen zuzüglich Grundgebühr je benutzten Mikrofilm	3,00 Euro

**8. Fotografische Arbeiten**

Es ist nur eine Fremdvergabe möglich. Auslagen für Fremdvergaben sind zu erstatten. Die Gebühren für den Personaleinsatz richten sich nach Tarif-Nr. 1.

**9. Veröffentlichungsgebühr**

a) Einräumung von Nutzungsrechten für die Wiedergabe einer fotografischen oder anderen archivalischen Vorlage im Internet	100,00 Euro
b) Einräumung von Nutzungsrechten für den einmaligen Abdruck oder die anderweitige Verwendung einer fotografischen oder anderen archivalischen Vorlage	25,00 Euro